

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Ivers-Lee AG



- 1. Geltungsbereich:** Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB) der Ivers-Lee AG gelten ausschliesslich für den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen betreffend die von der Ivers-Lee AG angebotenen Lieferungen, Leistungen und Waren. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge zwischen der Ivers-Lee AG und ihren Auftraggebern (Kunden). Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder von Dritten werden von Ivers-Lee AG nicht anerkannt und finden daher keine Anwendung, es sei denn, die Ivers-Lee AG hat den AGB des Kunden oder des Dritten ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn die Ivers-Lee AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Vorbehalten bleiben Anpassungen der AGB durch Ivers-Lee. Es gilt für jede Bestellung die zum Zeitpunkt der Bestellung geltende, jeweils auf der Website von Ivers-Lee abrufbare Fassung der AGB.
(Annahmeverzug des Auftraggebers) ist Ivers-Lee AG berechtigt, die reservierte Produktionskapazität freizugeben und anderweitig zu nutzen. Der Auftraggeber haftet zudem voll und ganz für alle daraus entstehenden Folgen und Schäden.
Bei schriftlicher Vereinbarung eines festen Liefertermins hat der Auftraggeber im Falle des Verzugs der Ivers-Lee AG eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Hält die Ivers-Lee AG auch die Nachfrist nicht ein, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Lieferfrist kann infolge höherer Gewalt (wie Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Streik, behördliche Anordnungen, Pandemie/Epidemie etc.) nicht eingehalten werden. Diesfalls wird sie angemessen erstreckt, ein Rücktritt des Auftraggebers ist nicht möglich. Wird die Lieferung infolge höherer Gewalt unmöglich, so wird die Ivers-Lee AG ohne Schadenersatzpflicht von ihrer Leistungspflicht befreit.
- 2. Angebote** sind, sofern keine andere schriftliche Abmachung getroffen wurde, während 3 Monaten ab Ausstellung des Angebots gültig. Bestellungen des Auftraggebers gelten erst nach einer schriftlichen Auftragsbestätigung der Ivers-Lee AG als angenommen (Zustandekommen des Vertrags). Die Auftragsbestätigung der Ivers-Lee AG sowie allfällige Nachträge sind für den Umfang und für die Ausführung der vereinbarten Leistung massgebend. Für dringende Arbeiten wird ein Zuschlag erhoben, wenn diese Umdisponierungen erfordern.
- 3. Preise** sind gültig für Lieferungen ab Werk, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und exklusive Kosten für Verpackung, zahlbar 15 Tage ab Rechnungsdatum, rein netto, ohne Skonto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
Fracht-, Porto-, Versicherungs- und sonstige Versandkosten sind im Preis nicht mitenthalten.
Die Ivers-Lee AG behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen, beispielsweise bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, für sämtliche Leistungen Vorauszahlung zu verlangen.
- 4. Lieferfristen** sind unverbindlich. Sofern die Verbindlichkeit der Lieferfrist explizit schriftlich vereinbart worden ist, gilt sie als erfüllt, wenn die Ware im Werk der Ivers-Lee AG speditionsbereit ist. Bei verspäteter Ablieferung, gleichgültig aus welchem Grunde, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, erteilte Aufträge zu annullieren oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Vereinbarte Termine für die Anlieferung der beizustellenden Ware (Kundenware) sind unbedingt zu respektieren. Bei verspäteter Anlieferung von Kundenware oder verspäteter Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber
- 5. Lieferungen** erfolgen ab Werk der Ivers-Lee AG, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Fracht-, Verpackungs-, Versicherungs- und anderweitige Versandkosten für vom Auftraggeber verlangte Vorauslieferungen sowie Teilsendungen an mehrere Empfänger werden zusätzlich verrechnet.
- 6. Haftung und Versicherung:** Kundenware (d.h. vom Auftraggeber bereitzustellende Ware) aller Art ist durch den Auftraggeber selber zu versichern. Dies gilt sowohl für den Hin-/Rücktransport sowie auch für die Lagerung der Kundenware bei der Ivers-Lee AG.
- 7. Erfüllungsort sowie Nutzen und Gefahr:** Als Erfüllungsort gilt der Ort der Übergabe der Ware an den Versandbeauftragten (i.d.R. am Werk der Ivers-Lee AG). Nutzen und Gefahr gehen zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.
- 8. Verpackung:** Schachteln, Boxen, Kisten usw. werden verrechnet. Es handelt sich um Einwegverpackungen, die Ivers-Lee AG nicht zurücknehmen oder vergüten kann. Bei Lieferung nach Gewicht gilt brutto für netto.
Paletten: Aus Sicherheits- und Hygienegründen werden alle Waren auf neuen, ungebrauchten Standard-Einwegpaletten mit IPPC-Logo Typ ISPM 15 ausgeliefert. Auf Kundenwunsch werden spezielle Paletten verwendet. Die Paletten werden verrechnet.
- 9. Mehr- oder Minderlieferungen** gegenüber der in der Auftragsbestätigung genannten Menge von bis zu 10% bleiben vorbehalten und sind vom Auftraggeber zu tolerieren. Dies gilt sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch der einzelnen Teillieferungen. Ebenso sind in allen Fällen kleinere, unvermeidliche Abweichungen in Verpackungsmaterial und Druck (Nuance, Gewicht per m², Festigkeitseigenschaften) zulässig, soweit sie das handelsübliche Mass nicht übersteigen.

10. **Gut zum Druck:** Nachträgliche (nach dem "Gut zum Druck" erfolgte) Änderungen. werden nach der dafür benötigten Zeit zusätzlich separat verrechnet. Für die Gesetzeskonformität des Texts ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
11. **Mängel und Beanstandungen,** die bei der ordnungsgemässen Eingangskontrolle erkennbar sind, müssen vom Auftraggeber innerhalb von 8 Werktagen nach Empfang der Lieferung schriftlich gemeldet werden, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt. Mängel, die bei Abnahme und ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), sind umgehend nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Der Entdeckung gleichgestellt ist der Moment, in welchem allfällige Mängel für den Auftraggeber erkennbar waren. Gewährleistungsansprüche für versteckte Mängelverjähren in jedem Fall mit Ablauf von 12 Monaten nach Übergabe der Lieferung. Der Beweis für die Einhaltung der Prüfungs-, Rüge- und Verjährungsfristen obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist in keinem Falle (auch nicht bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen) berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder Abzüge an der Rechnung vorzunehmen. Beanstandete Lieferungen sind unverändert zurückzuhalten und erst nach besonderen Weisungen bzw. nach den Vorgaben der Ivers-Lee AG zu retournieren. Liegt ein Mangel vor oder bei Beanstandungen, die nachweisbar auf Verschulden der Ivers-Lee AG zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber der Ivers-Lee AG Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Alle weiteren Ansprüche (wie Minderung, Wandelung, Ersatzvornahme durch Dritte) sind ausgeschlossen. Eine allfällige Schadenersatzpflicht der Ivers-Lee AG wegen Mängeln, insbesondere für direkte und indirekte Folgeschäden (wie u.a. wegen entgangenem Gewinn) wird ausgeschlossen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Eine Haftung der Ivers-Lee AG für Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen.
12. **Restmaterial:** Ivers-Lee AG kauft Material ein, um Bulk im Umfang von 105% der bestellten Menge verpacken zu können. Restmaterial, das nach erfülltem Auftrag (erfolgter Verpackung) übrigbleibt, wird dem Auftraggeber nach einer Frist von 90 Tagen fakturiert, sofern kein weiterer Auftrag erteilt wird, für den das restliche Verpackungsmaterial verwendet werden kann. In gleicher Weise in Rechnung gestellt werden dem Auftraggeber auch Materialmengen, die aufgrund von Mindestbestellmengen der Lieferanten höher ausfallen als die benötigte Menge. Falls der Auftraggeber das fakturierte Restmaterial nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung abrufen, wird es ohne weitere Vorankündigung zu Lasten des Auftraggebers vernichtet.
13. Durch Vergütung von Kostenanteilen für **Werkzeuge, Zeichnungen, Druckwalzen, Clichés** usw. erwirbt der Auftraggeber kein Recht irgendwelcher Art (z.B. Eigentum) an diesen Sachen/Gegenständen. Sie bleiben in jedem Falle im Eigentum der Ivers-Lee AG.
14. **Gewichts- und Volumentoleranzen:** Ohne speziellen Vermerk in der Auftragsbestätigung sind die in der ... enthaltenen Toleranzen verbindlich. Voraussetzung ist eine Konstanz pro Charge des spezifischen Gewichts innerhalb +/- 5%.
15. Für die **Eignung des Verpackungsmaterials** (Hüllstoff, Kartonage etc.) sowie der Verpackungsart für ein bestimmtes Füllgut übernimmt die Ivers-Lee AG keine Verantwortung, d.h. keine Haftung und keine Garantie/Gewährleistung.
16. **Anlieferung und Lagerung von Fremdmaterial (Kundenware):** Die Anlieferung der zu verpackenden Ware und eventueller Zutaten hat franko Domizil durch den Auftraggeber zu erfolgen und ist uns mindestens 3 Werktage im Voraus zu avisieren. Ivers-Lee AG lagert Füllgut, Packmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate usw. für den Auftraggeber maximal 30 Tage ohne Berechnung. Nach Ablauf von 30 Tagen wird die Lagerung kostenpflichtig. Risiko und Gefahr bleiben bezüglich der angelieferten Ware in jedem Fall und jederzeit beim Auftraggeber.
17. **Bemusterung:** Manuell erstellte Muster werden dem Kunden auf Wunsch und gegen Verrechnung ausgehändigt.
18. **Besondere Vorsichtsmassnahmen:** Erfordert ein Produkt für sich oder gegenüber Menschen und Umwelt besondere Vorsicht bei der Lagerung, Verarbeitung usw., ist der Auftraggeber verpflichtet, dies der Ivers-Lee AG bei der Bestellung unaufgefordert sachkundig mitzuteilen. Die Ivers-Lee AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der der Ivers-Lee AG nur freigegebene, nicht unter Quarantäne stehende Produkte zuzustellen, sofern es keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der Ivers-Lee AG gibt.
19. **Schriftliche Fixierung der Verantwortlichkeit:** Insbesondere für pharmazeutische Präparate wird zwischen dem Auftraggeber und der Ivers-Lee AG vor der Ausführung des Auftrags eine gegenseitige, schriftliche Vereinbarung betreffend Abgrenzung der Verantwortung getroffen. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, ist die Ivers-Lee AG berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat der Ivers-Lee AG in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten und Auslagen zu vergüten.
20. **Zusatzkosten,** welche im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, aber nicht offeriert worden sind, werden separat ausgewiesen und verrechnet.
21. **Qualitätskontrolle:** Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung ist die Qualitätskontrolle der Ivers-Lee AG massgebend.
22. **Kreditwürdigkeit:** Voraussetzung für die Annahme und Ausführung eines Auftrages ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Falls nach dem Vertragsabschluss seitens Ivers-Lee AG Zweifel an der Kreditwürdigkeit, Liquidität usw. des Auftraggebers entstehen, ist Ivers-Lee AG berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlung des Gesamtbetrags zu verlangen, allfällig erteilte Genehmigungen von Teilzahlungen zu widerrufen oder vom Vertrag ganz zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber deswegen irgendwelche Ansprüche erheben kann. Mangelnde Kreditwürdigkeit gilt ohne weiteres als

gegeben, wenn der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht innert Frist bezahlt.

Verfahrenssprache ist deutsch, soweit das Gericht dies zulässt.

23. Unvorhergesehene Erschwerungen (z.B. wirtschaftlicher oder militärischer Natur oder infolge höherer Gewalt), welche die Ivers-Lee AG zwingen, die Produktionen und Lieferungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, entbinden die Ivers-Lee AG von der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und jeglicher Schadenshaftung. Das Gleiche gilt auch, wenn die vom Auftraggeber gelieferte Ware (Füllgüter, Packmittel usw.) gegenüber der Bestellung und Auftragsbestätigung resp. Bemusterung eine abweichende technische Spezifikation aufweist.

29. Anwendbares Recht: Auf sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Ivers-Lee AG und dem Auftraggeber (inklusive den vorliegenden AGB) ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

24. Zahlungsverzug: Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so werden die Verzugszinsen gemäss dem schweizerischen Obligationenrecht (OR) geschuldet (aktuell 5% pro Jahr). Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, steht der Ivers-Lee AG nebst den gesetzlichen Verzugsfolgen das Recht zu, ohne weiteres von den eingegangenen Lieferverpflichtungen und sonstigen Vertragsbestimmungen zurückzutreten. Sollte der Auftraggeber die festgelegten Vertrags- oder Zahlungsbedingungen nicht einhalten oder sollte er zahlungsunfähig werden, so ist die Ivers-Lee AG berechtigt, sämtliche gewährten Kredite zu sistieren und die unverzügliche Zahlung des Gesamtbetrags zu verlangen, ohne auf den ursprünglichen Verfall Rücksicht zu nehmen.

Version: 08.12.2023

25. Eigentumsvorbehalt: Die Gegenstände der Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, der Ivers-Lee AG gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche im Eigentum der Ivers-Lee AG.

26. Ausschluss weiterer Haftungen: Für den Fall, dass Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Auftraggeber bezahlten Preis beschränkt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss weiterer Haftungen der Ivers-Lee AG gilt auch in Bezug auf Hilfspersonen der Ivers-Lee AG.

27. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB rechtlich unwirksam, ungültig oder unausführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame, ungültige oder unausführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn eine Lücke vorliegt.

28. Gerichtsstand: Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Ivers-Lee AG, wobei die Ivers-Lee AG auch das Recht hat, den Auftraggeber an dessen Sitz zu belangen.